

Merkblatt über städtische Stipendien

Grundsätze, gültig ab 01. Januar 2012

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Guten Tag

Wir informieren Sie über wichtige Kriterien betreffend Anfragen für Stipendien, und über verschiedene Veränderungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von städtischen Stipendien und der Vermittlung von ergänzenden Stiftungsstipendien.

Die Informationen betreffen einerseits die Zusammenarbeit mit der städtischen Stipendienstelle im Allgemeinen, andererseits aber auch Regeln und Praxiskorrekturen.

1. Wer **Stipendien für ein öffentliches Berufsvorbereitungsjahr** (ehem. 10. Schuljahr) beantragen will, wendet sich direkt an das Kundencenter der Fachschule Viventa; die entsprechenden Unterlagen werden von der Schule versandt.
Beachten Sie das Merkblatt auf unserer Website sowie die **Eingabefrist 30. Juni** für Beitragsgesuche, d.h. z.B. für das Schuljahr 2012/13 sind Gesuche bis zum 30. Juni 2012 einzureichen.
Eingabestelle für Beitragsgesuche ist das Kundencenter der Fachschule Viventa.
(Telefon 044 446 43 43, viventa@zuerich.ch)

Das schulische Angebot „**Berufsvorbereitungsjahr Sprache und Integration**“ der Fachschule Viventa kann aus wohnrechtlichen Gründen in der Regel nicht mit städtischen Stipendien unterstützt werden. Stiftungsstipendien für dieses Angebot werden nicht vermittelt. Weil für dieses Bildungsangebot in der Regel auch keine kantonalen Stipendien gewährt werden, gehen die Kosten zu Lasten der Person in Ausbildung, ihrer Familie oder anderer Kostenträger.

2. Für ein **11. Schuljahr** (Überbrückungsjahr) werden weder städtische Stipendien gewährt noch Stiftungsstipendien vermittelt.
3. Wer die **Alterslimite von 45 Jahren** überschritten hat, erhält **keine kantonalen Stipendien**; der Kanton macht keine Ausnahmen!
Die Stadt Zürich macht in begründeten Ausnahmen die Förderung einer Ausbildung mit Beiträgen von einer **berufsberaterischen Abklärung / Stellungnahme** abhängig.
Über Ausnahmen, z.B. bei Krankheit, Arbeitslosigkeit etc., entscheidet der Direktor des Laufbahnzentrums.
4. **Alle übrigen Stipendienabklärungen** erfolgen im Grundsatz zuerst bei der Stipendienberatung des Kantons Zürich, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
(Telefon 043 259 96 80, Kontakt- und Öffnungszeiten siehe www.stipendien.zh.ch)



5. Ab dem 1. August 2011 bestehen für städtische Stipendiengesuche **Eingabefristen**. Die Regel sagt, dass **erstmalige Stipendiengesuche spätestens 30 Tage nach Beginn der Ausbildung, Erneuerungsgesuche vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres** einzureichen sind. Wir empfehlen, ein Stipendiengesuch 3 Monate vor Beginn einer Ausbildung einzureichen, insbesondere, wenn für die Finanzierung von hohen Kosten auch Stiftungsstipendien zu vermitteln sind. Dies wiederum bedeutet, dass Stipendiengesuche bei der Kantonalen Stipendienberatung möglichst frühzeitig eingereicht werden sollten. Die Kantonale Stipendienberatung ist gerade in den Sommermonaten mit einer grossen Menge an Gesuchen konfrontiert. Es können leider nicht alle Gesuche gleichzeitig bearbeitet werden und es entstehen Wartezeiten von drei bis vier Monaten. Die Kantonale Stipendienberatung hat keine Möglichkeit, aktuelle finanzielle Notlagen zu beheben. Es ist daher wichtig, rechtzeitig zu planen und Gelder für die Überbrückung der Wartezeit zurückzulegen!
6. 80% aller bei uns eingereichten Beitragsgesuche werden unvollständig eingereicht. Um die Bearbeitungszeit der Stipendienanträge zu verkürzen, haben wir bei **fehlenden Unterlagen** unseren Ablauf verändert. Die Person in Ausbildung bzw. deren Vertreter erhält einen Brief mit den aufgeführten fehlenden Unterlagen zugestellt. Erfolgt keine Reaktion, erhält sie nochmals einen Erinnerungsbrief betreffend fehlenden Unterlagen. Werden verlangte, entscheidungsrelevante Unterlagen unbegründet nicht eingereicht, kann ein Gesuch abgewiesen werden.
Fehlt der kantonale Stipendienentscheid als einziges Dokument oder kann ein erforderlicher amtlicher Entscheid (z.B. Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungs-Beiträge, Kinderrente etc.) schriftlich begründet nicht beigebracht werden, muss das Gesuch für ein städtisches Zusatzstipendium trotzdem fristgerecht eingereicht werden.
7. Personen in Ausbildung sind darauf hinzuweisen, ihre **Gesuche vollständig einzureichen**, um unliebsame Verzögerungen bei der Behandlung der Beitragsgesuche zu verhindern. Bei Unsicherheiten oder Fragen kann die Stipendienberatung telefonisch kontaktiert werden.
8. Ausbildungsbeiträge in Form von **Darlehen** an Personen in Ausbildung werden, in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen, in der Regel für die Weiterbildung auf der Tertiärstufe gewährt. Begründete Ausnahmen legt der Direktor des Laufbahnzentrums fest.
9. **Beratungsgespräche** mit einem Stipendienberater werden nicht mehr generell, d.h. einfach auf Wunsch, angeboten. Sie machen nur dann Sinn, wenn seitens der Stipendienberatung Kanton Zürich ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt bzw. im Voraus klar ist, dass der Kanton Zürich keine Stipendien gewähren kann.
Der Entscheid, ob eine Stipendienberatung notwendig ist und Sinn macht, liegt bei der Stipendienstelle.
10. Personen in Ausbildung **ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich** erhalten **nur dann städtische Stipendien**, wenn sie von einem anderen Schweizer Kanton Stipendien erhalten. Andernfalls sind die Personen in Ausbildung für städtische Stipendien nicht beitragsberechtigt, auch wenn die Karenzfrist erfüllt ist!
Die Vermittlung von Stiftungsstipendien ist in diesen Fällen wegen wohnrechtlicher Einschränkungen in der Regel ebenfalls ausgeschlossen. Über Härtefälle entscheidet die Stipendienstelle des Laufbahnzentrums.
11. An Personen in Ausbildung **ohne gesetzlichen Wohnsitz** in der Stadt Zürich werden keine Stiftungsstipendien vermittelt. Auch nicht an diejenigen, welche ein Produkt des Laufbahnzentrums

beanspruchen (z.B. Beratung für Erwerbslose von auswärtigen RAVs).

12. Personen in Ausbildung, welche auf eine Finanzierungshilfe in Form eines städtischen Stipendiums für Lebensunterhalt oder auf einen zweckgebundenen Schulkostenbeitrag angewiesen sind, sollen sich **für Kurse / Schulen erst anmelden, wenn ein rechtskräftiger Entscheid** der städtischen Stipendienstelle vorliegt. Nur so ist eine Kostenbeteiligung oder gar eine volle Kostenübernahme via Stipendien garantiert.
Stiftungsstipendien für die Mitfinanzierung werden nur **ausnahmsweise** vermittelt; der Entscheid liegt bei der Stipendienstelle der Stadt Zürich!

13. Die Stadt Zürich unterstützt mit ihren Stipendien Personen in Ausbildung in öffentlichen Schulen. Das **Ausweichen an Privatschulen** wird in der Regel nicht mit städtischen Stipendien begünstigt, auch dann nicht, wenn die Kantonale Stipendienberatung Beiträge gewährt bzw. ein verspätet eingereichtes Gesuch im Nachhinein noch bewilligt. Auch Stiftungsstipendien werden in einem solchen Fall in der Regel nicht vermittelt.
Ausnahmen sind möglich, wenn **zwingende / besondere Gründe** für den Besuch einer entsprechenden Schule vorliegen. Als Ausnahmegründe werden anerkannt, wenn eine berufliche Eingliederung nur über den Besuch einer Privatschule erreicht werden kann (siehe Punkt 14) oder gesundheitliche Einschränkungen bestehen; letztere müssen mit Arztattest bescheinigt sein.
Weiter können Jugendliche mit Spitzensport-Ambitionen für die Ausbildung zum Kaufmann an der Sportschule «United School of Sports» unterstützt werden. Die private Sportschule ist vom Kantonalen Mittelschul- und Berufsbildungsamt und Swiss Olympic als "Berufsfachschule" anerkannt und kann das QV (Lehrabschlussprüfung) selber durchführen. Als Voraussetzung für den Besuch dieser Ausbildung gilt, dass die sportlich talentierten Jugendlichen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben und über eine Swiss Olympic Talents Card National bzw. Regional oder über eine Nennung in der Liste des nationalen Kaders von Swiss Olympic verfügen.
Die Eltern von Schülern mit einem entsprechenden sportlichen Leistungsnachweis bezahlen für die «United School of Sports» in der Regel kein Schulgeld. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir in jedem Fall die frühzeitige Klärung der Schulgeldfrage mit den Verantwortlichen der Sportschule.
Der Leistungsauftrag des Kantons Zürich für die «United School of Sports» ist bis Schuljahr 2014/15 befristet.

14. Wer sich oder sein Kind bei einer Privatschule anmeldet, muss nebst einem besonderen Grund zusätzlich zwingend den Nachweis einer **vorgängigen Beratung** (z.B. Berufsberatung, Studienberatung, Laufbahnberatung) und **die Prüfung von Alternativen an öffentlichen Schulen** erbringen. Ausgenommen sind Jugendliche mit Spitzensportambitionen gemäss Punkt 14.

15. Für **Weiterbildungsgänge** (CAS; DAS; MAS) - es handelt sich meist um berufsbegleitend konzipierte Spezialisierungs- und Vertiefungsstudien - wird ein städtischer Ausbildungsbeitrag bestenfalls in einem begründeten Ausnahmefall gewährt, unter Umständen auch in Form eines Darlehens; Stiftungsstipendien werden in der Regel nicht vermittelt.
Als begründeter Ausnahmefall gilt, wer seine bisherige Berufstätigkeit nachweislich nicht mehr fortsetzen kann und seine Vermittelbarkeit mit einem CAS-, DAS- oder MAS-Zertifikat erwiesenermassen verbessert.



16. Bestehen bei der Stipendienstelle erhebliche Zweifel an der **Nützlichkeit** oder der **Qualität einer Ausbildung**, werden keine Beiträge ausgerichtet und entsprechende Gesuche abgewiesen (z.B. bei fehlendem Qualitätslabel wie Eduqua-Zertifikat, ISO Norm 9001 oder gleichwertige Zertifizierung).
17. **Fernkurse** und **Fernstudien** werden ausnahmslos nicht unterstützt, auch nicht mit Stiftungsstipendien!
18. Nur für **Nachhilfeunterricht** werden keine städtischen Stipendien vermittelt, auch keine Stiftungsstipendien.
19. Für sogenannte **Vorpraktika** werden keine städtischen Stipendien vermittelt! Vorpraktika sind keine Ausbildung im eigentlichen Sinn, sondern gehören häufig zum Aufnahmeverfahren für Ausbildungen in sozialen / pflegerischen Berufen. Auch Stiftungsstipendien werden dafür nicht vermittelt!
20. **Ausbildungen im Ausland** werden in der Regel nicht unterstützt. Begründete Ausnahmen legt der Direktor des Laufbahnzentrums fest.
21. Wir bieten Hand für Ausbildungsfinanzierungen bei **Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe**, gehen aber davon aus, dass mindestens ein Teil der Lebenskosten von der Sozialhilfe oder einem anderen Kostenträger garantiert sind. **Mit städtischen Stipendien und ergänzenden Stiftungsstipendien werden nur Kurs- oder Schulkosten sowie dazugehörige Lehrmittel und Wegkosten finanziert, nur selten auch Lebenskosten.** Im Übrigen gelten alle in diesem Schreiben erwähnten Punkte auch für Personen mit Sozialhilfe.
22. Für Personen in Ausbildung mit **Sozialhilfe** gilt bei der städtischen Stipendienstelle ein **vereinfachtes Eingabeverfahren, sofern sie bei der Kantonalen Stipendienberatung ein formelles Stipendiengesuch eingereicht haben.** Das Zusatzformular und ein Merkblatt (unter Beilage bestimmter Unterlagen) für die Sozialen Dienste sind im Intranet des LBZ aufgeschaltet. Nähere Informationen erteilt die städtische Stipendienstelle.

Laufende Unterstützungsfälle werden nach bisheriger Praxis bis zum ordentlichen Ausbildungs- bzw. Schulabschluss behandelt. **Die Eingabefristen gelten für alle einzureichenden Stipendiengesuche.**

Stipendienstelle Stadt Zürich